



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Februar 2016

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
47 örV zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch auf dem Gebiet der Beihilfebearbeitung S. 57	51 Bekanntmachung des RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 63
48 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kühlhaus Düsseldorf Zweigniederlassung in Neuss S. 59	52 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220709459) S. 65
49 Durchführung der Deichschau gem. § 122 LWG im Jahre 2016 S. 59	53 Aufgebot für das Sparkassenbuch (Nr. 3227544412) S. 65
50 Offenlage der Antragsunterlagen für die Umgestaltung der Erft im Bereich Neuss-Gnadenthal S. 62	54 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke S. 65

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

47 örV zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch auf dem Gebiet der Beihilfebearbeitung

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-65

Düsseldorf, den 01. Februar 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch vom 11./20.01.2016 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Meerbusch durch den Rhein-Rhein Kreis Neuss vom 11.01./20.01.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Meerbusch durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV.NRW 202 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und im Namen der Stadt Meerbusch die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Stadt Meerbusch eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt Meerbusch durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Meerbusch mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 21,00 € pro bearbeitetem Beihilfeantrag.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Meerbusch zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Zeitpunkt bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet.

Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

§ 3

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung einschließlich der Überweisung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfebearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren,

ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,

- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der Stadt Meerbusch),
- Durchführung der Widerspruchs- und Klageverfahren,
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege,
- Rechnungsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss zahlt die festgesetzte Beihilfe an die Beihilfeberechtigten aus dem Haushalt der Stadt Meerbusch aus. Die Stadt Meerbusch ermächtigt hierfür die zuständigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Rhein-Kreises Neuss nach gültigem Haushaltsrecht.

§ 4

Die Stadt Meerbusch bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 5

Die Stadt Meerbusch informiert die Beihilfestelle des Kreises über alle beihilferechtlich relevanten Veränderungen, insbesondere über Neueinstellungen, Beförderung, Familienveränderungen und Zuruhesetzung der Beihilfeberechtigten.

§ 6

Die Stadt Meerbusch und der Rhein-Kreis Neuss werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich in einem Leitfaden festgehalten.

§ 7

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 8

Eine entsprechende Änderung der Fallpauschale soll durch den Rhein-Kreis Neuss erfolgen, wenn die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Beamter in Besoldungsgruppe A 7, inklusive Gemein- und Sachkosten) zum Basisjahr 2015 um mehr als 10 % abweichen.

Während der ersten beiden Jahre der Laufzeit der Vereinbarung erfolgt keine Anpassung der Fallpauschale.

§ 9

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam, frühestens zum 01.04.2016.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die Stadt Meerbusch

Für den Rhein-Kreis Neuss

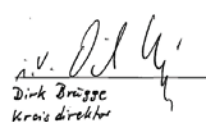
Meerbusch, den 11. Januar 2016

Neuss / Grevenbroich, den 20.01.2016


Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Im Auftrag


Jürgen Wirtz
Stadt. Verw.-direktor

Dirk Brügge
Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.57

48 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kühlhaus Düsseldorf Zweigniederlassung in Neuss

Bezirksregierung
53.01-100-53.0062/15/9.3.1.27

Düsseldorf, den 01. Februar 2016

Antrag der Kühlhaus Düsseldorf Zweigniederlassung auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Lagerung von 1500 T MDI

Die Kühlhaus Düsseldorf Zweigniederlassung hat mit Datum vom 26.06.2015, ergänzt am 23.07.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lagerung von 1500 T MDI durch Erweiterung um ein Gefahrstofflager zur Lagerung von giftigen teilweisen entzündbaren Stoffen u. Gemischen im Kühlraum 1 auf dem Betriebsgelände Mainstr. 111 in 41469 Neuss gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.59

49 Durchführung der Deichschau gem. § 122 LWG im Jahre 2016

Bezirksregierung
54.04.01.96-2016

Düsseldorf, den 29. Januar 2016

Die diesjährige Deichschau gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 findet an folgenden Terminen statt:

24.03.2016

Deichverband Walsum

Treffpunkt: Haus Wohnung in Voerde-Möllen,
Frankfurter Straße 433

Beginn: 09:00 Uhr

07.04.2016

Emscherdeiche in Essen

Treffpunkt: Parkplatz Emscherpark Karnap

Beginn: 10:00 Uhr

21.04.2016

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Salmorth / Schenkenschanz

Treffpunkt: Parkplatz Schenkenschanz

Beginn: 09:30 Uhr

22.04.2016

Erholungszentrum Grav-Insel GmbH

Treffpunkt: Zufahrt Campingplatz

Beginn: 10:00 Uhr

11.05.2016

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Stadtgebiet Emmerich Süd mit
Vrasselt, Dornick, PraestTreffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband,
Stadtweide 3, Emmerich

Beginn: 09:00 Uhr

13.05.2016

Emscherdeiche in Oberhausen

Treffpunkt: Osterfelder Straße

Beginn: 09:30 Uhr

17.05.2016

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Haffen-Mehr, Rees

Treffpunkt: Oberes Deichende, Am Stummen
Deich, Kreisgrenze Wesel/Kleve

Beginn: 09:00 Uhr

17.05.2016

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Polder Lohrwardt

Treffpunkt: Schöpfwerk Lohrwardt, Haffen

Beginn: 14:00 Uhr

19.05.2016

Deichverband Dormagen/Zons

Treffpunkt: Einsatzzentrale in Stürzelberg
(Uferstraße)

Beginn: 09:00 Uhr

27.05.2016

Stadt Duisburg

Bereich: Duisburg Süd (Mündelheim und
Angerdeiche)

Treffpunkt: Parkplatz Sportplatz Mündelheim

Beginn: 09:00 Uhr

01.06.2016

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Hüthum, Elten, Gronstein

Treffpunkt: Landesgrenze D/NL, Spyker Weg
- Stockmannshof, Emmerich-
Hüthum

Beginn: 09:00 Uhr

01.06.2016

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Stadtgebiet Emmerich, Hoch-
wasserschutzmauerTreffpunkt: Regenüberlaufbecken Rhein-
promenade/Kleiner Wall in
Emmerich

Beginn: 14:00 Uhr

02.06.2016

Deichverband Neue Deichschau Heerdt

Treffpunkt: Hafen Neuss, Düsseldorfer Straße

Beginn: 09:00 Uhr

03.06.2016

Stadt Duisburg

Bereich: Duisburg Nord 1 (Marientor bis
Duisburg Ruhrort)Treffpunkt: Essenberger Straße, Sperrwerk
am Marientor

Beginn: 08:00 Uhr

08.06.2016

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Bislich

Treffpunkt: Oberes Deichende, Kreisstraße 7
in Wesel Bislich (Mars)

Beginn: 09:00 Uhr

09.06.2016

Stadt Krefeld

Treffpunkt: Deichtor Uerdingen, Rheinstrom-
km 764,6 linkes Ufer

Beginn: 10:00 Uhr

10.06.2016

Stadt Duisburg

Bereich: Duisburg Nord 2 (Laar bis
Alsum)

Treffpunkt: Alsumer Steig Parkplatz

Beginn: 09:00 Uhr

16.06.2016

Stadt Düsseldorf

Bereich: Nord (Altstadt/Lohausen (einschl.
Kittelbach)/Kaiserswerth)Treffpunkt: Ecke Arnheimer Str./
Herbert Eulenberg Weg

Beginn: 09:00 Uhr

17.06.2016

Stadt Voerde-Möllen

Treffpunkt: Bahnunterführung Friedrichstraße

Beginn: 08:00 Uhr

17.06.2016

Deichverband Mehrum

Treffpunkt: Parkplatz Strandhaus A

Beginn: 10:00 Uhr

23.06.2016

Stadt Düsseldorf

Bereich: Süd 2 (Hamm/Volmerswerth/Brückerbach)

Treffpunkt: Einfahrt zum Wasserwerk Flehe,
Auslauf Brücker Bach

Beginn: 09:00 Uhr

24.06.2016

Deichverband Friemersheim

Treffpunkt: Rheinbrücke A42 Ecke
Rheindeichstraße/Hegentweg

Beginn: 08:00 Uhr

27.06.2016

Ruhrdeiche Stadtgebiet Essen

Treffpunkt: Parkplatz Freibad Werden

Beginn: 09:30 Uhr

28.06.2016

Stadt Duisburg

Bereich: Homberg

Treffpunkt: Unter der Brücke A40
Wilhelmallee

Beginn: 09:00 Uhr

29.06.2016Ruhrdeiche Oberhausen Altstadt und Mülheim-
Styrum

Treffpunkt: Biotop Altstadt

Beginn: 09:30 Uhr

30.06.2016

Ruhrdeich Mülheim-Saarn

Treffpunkt: Unter der Ruhrtalbrücke, linkes
Ufer

Beginn: 13:00 Uhr

26.08.2016

Deichverband Orsoy

Treffpunkt: Duisburg-Bearl Paschmannstraße
(Denkmal „Kaiser Wilhelm“)

Beginn: 08:00 Uhr

01.09.2016

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Banndeich Kreis Wesel

Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „Zur Rhein-
fähre“, Bislicher Insel 1, Xanten

Beginn: 14:00 Uhr

05.09.2016

Deichverband Poll

Bereich: Wallach bis Büderich, Ginderich

Treffpunkt: Oberes Deichende in Rheinberg-
Ossenbergl, Dammstr./Borhter Str.

Beginn: 08:30 Uhr

06.09.2016

Stadt Düsseldorf

Bereich: Süd 1 (Rückstaudeich Itter, Orts-
teil Urdenbach, Ortsteil Itter,
Ortsteil Himmelgeist)Treffpunkt: Himmelgeister Landstraße am
Wasserwerk Flehe (Rheinstrom-
km 730,5)

Beginn: 09:00 Uhr

07.09.2016

Deichverband Poll

Bereich: B57 Rheinferner Deich

Treffpunkt: Winnenthaler Kanal der LINEG
„An der Wassermühle in Xanten-
Birken“

Beginn: 08:30 Uhr

08.09.2016

Deichverband Uedesheim

Treffpunkt: Gut Alt Wahlscheid Rheinstrom-
km 730,9 linkes Ufer

Beginn: 09:00 Uhr

08.09.2016

Stadt Monheim

Treffpunkt: HW Pumpenwerk des BRW,
Kapellenstr. Rheinstrom-km 713,7

Beginn: 08:30 Uhr

15.09.2016

Deichverband Meerbusch-Lank

Treffpunkt: Parkplatz Modellflughafen
(Apelter Weg)

Beginn: 09:00 Uhr

15.09.2016

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Banndeich Kreis Kleve

Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte
„De Deichgräf“ am Durchlass 6,
Kalkar Grieth

Beginn: 09:00 Uhr

19.09.2016

Deichverband Kleve-Landesgrenze

Treffpunkt: Unteres Deichende an der
Kontrollstation Bimmen

Beginn: 09:00 Uhr

21.09.2016

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Stadtgebiet Rees und Bienen,
Millingen, Vehlingen

Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees

Beginn: 09:00 Uhr

22.09.2016

Deichverband Xanten-Kleve
 Bereich: Schlafdeich
 Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte
 „Zum Erfgen“, Sommerlandstraße
 Bedburg-Hau, Einmündung
 Schlenkstr.
 Beginn: 09:00 Uhr

23.09.2016

Stadt Wesel
 Treffpunkt: Kläranlage, An der Wind-
 mühle/Werftstraße
 Beginn: 08:00 Uhr

23.09.2016

Hafen Emmelsum
 Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände
 (Am Schied)
 Beginn: 10:30 Uhr
 Hafen Rhein-Lippe
 Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände
 (Zum Ölhafen)
 Beginn: 11:15 Uhr

23.09.2016

Deichschau Flüren
 Treffpunkt: Oberes Ende Auedeich
 (Karl-Jatho-Straße/Delogstraße)
 Beginn: 14:30 Uhr

28.09.2016

Emscherdeiche in Wesel
 Treffpunkt: Kläranlage Emschermündung
 Beginn: 09:30 Uhr

29.09.2016

Deichschau Grietherbusch
 Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf
 Heveling
 Beginn: 10:00 Uhr

25.10.2016

Stadtgebiet Neuss
 Treffpunkt: Hammer Landstr. 3, Neuss
 Beginn: 09:00 Uhr

Die Termine werden hiermit bekanntgemacht.
 Zur Teilnahme wird eingeladen.

Im Auftrag
 gezeichnet
 Verena Brinkhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.59

50 Offenlage der Antragsunterlagen für die Umgestaltung der Erft im Bereich Neuss-Gnadenthal

Bezirksregierung
 54.04.02.04 -Neuss-Gnadenthal-

Düsseldorf, den 01. Februar 2016

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Umgestaltungsmaßnahme der Erft im Rahmen des Erftperspektivkonzeptes im Bereich Neuss-Gnadenthal

hier: Anhörung

Der Erftverband hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für die Umgestaltung der Erft im Bereich Neuss-Gnadenthal zwischen den Erftstationen 0+792 und 2+527 gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 152 Landeswassergesetz (LWG) und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 70 WHG die §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVP in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVP) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 18.02.2016 bis 17.03.2016 einschließlich

im Rathaus der Stadt Neuss, im Amt für Stadtplanung, Michaelstraße 50, 3. Etage, Zimmer 3.802, (Auskunft in Zimmer 3.800), zu erreichen über die Eingänge 5, 1, 2 und 6, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 31.03.2016**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.02.04 – Neuss-Gnadenthal**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

**Im Auftrag
Schoppmann**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.62

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

51 Bekanntmachung des RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Essen, den 15. Januar 2016

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 11.12.2015 den Lagebericht und den Jahresab-

schluss zum 31.12.2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 25.113.289,96 €
- mit einem Eigenkapital von 6.393.968,85 €
- mit einem Verlustausgleich von 11.828.438,63 € und einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 339.934,03 € durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.10.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des

RVR Ruhr Grün, Essen

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der GO NRW und der GemHVO NRW, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und durch den Lagebericht vermittelten Bildes des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Ge-

schäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich

Herne, den 22.12.2015

GPA NRW
Im Auftrag
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6,

45128 Essen, Zimmer Nr. 323, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 17. Januar 2016


Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.63

52 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220709459)

Das Sparkassenbuch Nr. 3220709459 (alte Nr. 10709459) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 29. Januar 2016

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.65

53 Aufgebot für das Sparkassenbuch (Nr. 3227544412)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3227544412 (alt:17544412) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 28.04.2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 28. Januar 2016

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.65

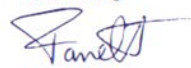
54 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Wesel, den 22. Januar 2016

„Die in der Kreispolizeibehörde Wesel
ausgegebene Kriminaldienstmarke
mit der Nummer 10538
ist in Verlust geraten.“

Die Kriminaldienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt.“

Im Auftrag


Fassel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.65

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf